

Amtsblatt

Nr. 64

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl am 12.09.2021 Berufung einer Ersatzperson (CDU)	1730
Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl am 12.09.2021 Berufung einer Ersatzperson (CDU)	1731
Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl am 12.09.2021 Berufung einer Ersatzperson (CDU)	1732

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	1733
Nutzungsordnung für das "Fleckenmobil" -Amtliches Kennzeichen: GÖ-FA-345	1735

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz (CDU)	1737
---	------

Stadt Duderstadt

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	1738
1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2019	1741
2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die	1742

Entwässerung (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom
07.12.2017

3. Nachtragssatzung 1743
zur Satzung für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für
Grundstücksabwasseranlagen)

Stadt Osterode am Harz

Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt
Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2020 1744

2. Satzung 1745
zur Änderung der Satzung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen
Daten 1747

4. Satzung zur Änderung für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017 1748



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 12.09.2021

Berufung einer Ersatzperson (Personenwahl)

in den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 04 – Stadt Göttingen - Weende,

Partei: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen /
CDU

Frau **Mareike Mecke**, Im Alten Dorf 11, 37079 Göttingen hat die Annahme der Wahl vor Beginn der Mitgliedschaft in der Vertretung mit Schreiben vom 28.09.2021, hier eingegangen am 29.09.2021, widerrufen.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 2 NKWG¹ in Verbindung mit § 77 Abs. 1 NKWO² habe ich Herrn **Hans Otto Arnold**, Thiestr. 10, 37077 Göttingen in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Ich weise darauf hin, dass die Mitgliedschaft in der Vertretung mit Annahme der Wahl, frühestens aber mit Beginn der Wahlperiode beginnt (§ 66 Abs. 5 NKWO).

Göttingen, 07.10.2021

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 12.09.2021

Berufung einer Ersatzperson (Personenwahl)

in den Kreistag des Landkreises Göttingen,

Wahlbereich 10 – Duderstadt,

Partei: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen /
CDU

Herr **Bernd Frölich**, Fichtenweg 23, 37115 Duderstadt hat die Annahme der Wahl vor Beginn der Mitgliedschaft in der Vertretung mit Schreiben vom 30.09.2021, hier eingegangen am 30.09.2021, widerrufen.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 2 NKWG¹ in Verbindung mit § 77 Abs. 1 NKWO² habe ich Herrn **Frank Germeshausen**, Marktstr. 52, 37115 Duderstadt in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Ich weise darauf hin, dass die Mitgliedschaft in der Vertretung mit Annahme der Wahl, frühestens aber mit Beginn der Wahlperiode beginnt (§ 66 Abs. 5 NKWO).

Göttingen, 07.10.2021

gez.

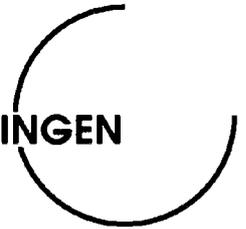
Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 12.09.2021

Berufung einer Ersatzperson (Personenwahl)

in den Kreistag des Landkreises Göttingen,

Wahlbereich 06 – Hann. Münden,

Partei: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen /
CDU

Herr **Tobias Dannenberg**, Berliner Ring 59, 34346 Hann. Münden hat die Annahme der Wahl vor Beginn der Mitgliedschaft in der Vertretung mit Schreiben vom 30.09.2021, hier eingegangen am 30.09.2021, widerrufen.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 2 NKWG¹ in Verbindung mit § 77 Abs. 1 NKWO² habe ich Herrn **Markus Jerrentrup**, Molkenbrunnweg 50, 34346 Hann. Münden in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Ich weise darauf hin, dass die Mitgliedschaft in der Vertretung mit Annahme der Wahl, frühestens aber mit Beginn der Wahlperiode beginnt (§ 66 Abs. 5 NKWO).

Göttingen, 07.10.2021

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)

1. Nachtragshaussatzung des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 folgende Nachtragshaussatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaussatzplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.593.900,00	255.000,00	200.000,00	11.648.900,00
ordentliche Aufwendungen	11.283.000,00	142.800,00	40.800,00	11.385.000,00
außerordentliche Erträge	84.900,00	-,--	8.300,00	76.600,00
außerordentliche Aufwendungen	-,--	-,--	-,--	-,--
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	10.915.700,00	255.000,00	200.000,00	10.970.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	10.608.800,00	142.800,00	40.800,00	10.710.800,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.359.800,00	-,--	8.300,00	1.351.500,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.403.100,00	295.200,00	-,--	2.698.300,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	729.400,00	346.300,00	-,--	1.075.700,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	56.500,00	-,--	4.200,00	52.300,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.004.900,00	601.300,00	208.300,00	13.397.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.068.400,00	438.000,00	45.000,00	13.461.400,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 729.400,00 EUR um 346.300,00 EUR erhöht und damit auf 1.075.700,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 103.000,00 € um 303.000,00 € erhöht und damit auf 406.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Adelebsen, den 18.06.2021

gez. Frase
(Frase)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG jeweils in Verbindung mit § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen wurden mit folgender Nebenbestimmung durch den Landkreis Göttingen mit Datum vom 23.09.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt:
Die Genehmigung des Gesamtbetrages vorgesehener Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 30.000 € und die Genehmigung des Gesamtbetrages vorgesehener Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 203.000 € werden mit der aufschiebenden Bedingung verbunden, dass die Kreditermächtigung und die Verpflichtungsermächtigung erst in Anspruch genommen werden können, wenn die Notwendigkeit vollständig ausreichend begründet ist bzw. die Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung von § 12 KomHKVO dargelegt wurde.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.10.2021 bis zum 25.10.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 4 öffentlich aus.

Adelebsen, den 11.10.2021

gez. Frase
Bürgermeister Frase

Nutzungsordnung für das "Fleckenmobil" des Flecken Adelebsen

-Amtliches Kennzeichen: GÖ- FA-345

1. Verwendungszweck

Das "Fleckenmobil" des Flecken Adelebsen kann für kulturelle und soziale Fahrten, insbesondere für Fahrten von Kinder- und Jugendgruppen, von allen Vereinen, Verbänden und Institutionen aus dem Flecken Adelebsen genutzt werden.

Vorrangig ist die Nutzung durch das Kinder- und Jugendbüro des Flecken Adelebsen für seine Aufgabenbereiche.

Weiterhin kann es für Fahrten der Partnerschafts- und Seniorenarbeit genutzt werden.

Das Fahrzeug kann ferner für Dienstfahrten von Gemeindebediensteten und für Fahrten der politischen Gremien der Gemeinde eingesetzt werden.

Das Fleckenmobil wird ausschließlich für Einzelmaßnahmen und Einzelprojekte vergeben. Eine Ausnahme besteht beim Bürgerbusverein.

2. Reservierung

Eine Reservierung des Fahrzeuges ist in schriftlicher oder elektronischer Form unter der Angabe von Datum, Maßnahmebeschreibung und Ansprechpartner des Vereins/Verbands/der Institution beim Kinder- und Jugendbüro Flecken Adelebsen zu beantragen.

Für die Reservierung ist die zeitliche Reihenfolge der Antragseingänge ausschlaggebend.

Es sind grundsätzlich nur Einzelreservierungen möglich. Vereine, Verbände und Institutionen die das Fahrzeug häufiger benutzen, sind bei Terminkollisionen nachrangig gegenüber anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen zu behandeln. Eine Ausnahme besteht beim Bürgerbusverein.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des "Fleckenmobils" über diese Nutzungsordnung hinaus besteht nicht.

3. Übergabemodalitäten

Die Übergabe des Schlüssels und der Fahrzeugpapiere ist mit dem Bauhofleiter abzusprechen. Eine Kontrollpflicht obliegt den Vereinen, Verbänden und Institutionen. Soweit keine Mängel angegeben werden, gilt das Fahrzeug als im tadellosen Zustand übergeben.

4. Allgemeine Benutzungsregelungen

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B verfügen und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind.

Vor der Fahrt verpflichtet sich der Nutzer, das Fahrzeug nur für den angegebenen Verwendungszweck einzusetzen und es nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Privatfahrten oder Fahrten für gewerbliche Zwecke sind nicht zulässig.

Für vorsätzlich oder fahrlässig am Fahrzeug verursachte Schäden haftet der jeweilige Fahrer persönlich. Ferner haften die Vereine, Verbände und Institutionen, denen das Fahrzeug zur Nutzung überlassen wurde.

Bußgelder wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung sind vom jeweiligen Fahrer selbst zu zahlen.

Bei Unfällen ist die Polizei stets hinzuzuziehen.

Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.

Eine Personenbeförderung im Sinne des öffentlichen Nahverkehrs ist nicht gestattet.

Für das "Fleckenmobil" ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches ständig im Fahrzeug verwahrt wird.

Das Fahrzeug wird voll getankt und sauber übergeben und ist in diesem Zustand zurückzugeben. Anderenfalls werden die Kosten des Volltankens und der Reinigung dem Verein, Verband oder Institution in Rechnung gestellt, welche das Fahrzeug zuletzt genutzt hat.

Kindersitzerhöhungen sind auf Anfrage im Kinder- und Jugendbüro erhältlich. Kinder mit weniger als 1,50 m Körpergröße und unter 12 Jahren müssen eine Erhöhung benutzen.

Vor Fahrtantritt ist vom Nutzer zu überprüfen:

Schäden am Fahrzeug
Sauberkeit des
Fahrzeugs Füllmenge
des Tanks
Luftdruck (der Beladung anpassen)
Beleuchtungseinrichtung
bei längeren Fahrten ist vor Beginn der Fahrt der Öl- und Kühlwasserstand zu überprüfen.

5. Rückgabe des Fahrzeuges

Die Rückgabe des Fahrzeuges hat grundsätzlich beim Leiter des Bauhofes zu erfolgen. Dabei sind vorhandene bzw. eingetretene Mängel auf der im Fahrzeug befindlichen Mängelliste zu dokumentieren und bei der Rückgabe mitzuteilen.

Eine Rückgabe kann nach Absprache auch an eine andere Person, insbesondere an einen anderen Verein, Verband und eine andere Institution erfolgen. Sodann sind die Mängel ebenfalls zu dokumentieren. Soweit dies unterbleibt bzw. keine Mängel dokumentiert wurden, gilt die Ziffer 3. der Benutzungsordnung. Das Fahrzeug wurde in tadellosem Zustand übernommen.

6. Schlussbestimmung

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können zu einem Ausschluss aus dem Kreis der möglichen Benutzer führen und ggf. dadurch entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt.

Adelebsen, den 02.09.2021


(Fraser)
Bürgermeister

Kontakt Infos & Vergabe:		
Kinder- und Jugendbüro Flecken Adelebsen		
Burgstraße 2 37139 Adelebsen		
☎ 05506-89736	Fax: 05506-89737	E-Mail: jugend@adelebsen.de
Kontakt Schlüssel- und Fahrzeugübergabe:		
Bauhof Flecken Adelebsen		
☎ 05506-89738	Fax: 05506-89737	E-Mail: bauhof@adelebsen.de

2

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 auf den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerber, Herr Rolf Lange, hat die Wahl als Bürgermeister der Stadt Bad Lauterberg im Harz angenommen und ist somit mit Amtsantritt am 01.11.2021 kraft Amtes Mitglied des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss am 15.09.2021 festgestellten Reihenfolge (Personenwahl) auf Herrn Thomas Mühl, Erikastraße 7, 37431 Bad Lauterberg im Harz, als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU über.

Bad Lauterberg im Harz, am 12.10.2021

Tebbe, Gemeindewahlleiterin

1. Nachtragsatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl., S.269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Der Kostentarif als Anlage zu § 5 Abs. 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie anliegend ausgeführt neu gefasst.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Duderstadt, 28.09.2021
Stadt Duderstadt


Bürgermeister



Anlage zu § 5 Abs. 1

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Gebühr je ½ Stunde	Gebühr je Stunde
1.	Personaleinsatz		
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1	Betrag pro Person	24,00 €	48,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge	307,50 €	615,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge (LF/HLF)	356,50 €	713,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	348,50 €	697,00 €
2.4	Rüstfahrzeuge (RW)	435,50 €	871,00 €
2.5	Gerätewagen (GW)	347,50 €	695,00 €
2.6	Leiterfahrzeuge (DLK)	433,00 €	866,00 €
2.7	Einsatzleitfahrzeuge (ELW, MTW, KdoW)	284,50 €	569,00 €
3.	Auffangtatbestand		
	Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.		
4.	Verbrauchsmaterialien		
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
5.	Unfugalarm		
	Abrechnung des eingesetzten Personales nach Ziff. 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziff.2.		
6.	Fehlalarm		
	Pauschale		1.000,00 €

7. Brandsicherheitswache

Pauschale für Vorstellungen und Veranstaltungen
(soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen sowie
andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine sowie Ver-
anstaltungen der Kirchengemeine handelt)

100,00 €/Stunde

In allen übrigen Fällen ist nach den Ziffern 1.1.1 und 2.1 bis 2.7 abzurechnen. Bei zweifelhaf-
ten Angelegenheiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2019

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) i.V.m. § 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2019 (§ 4 Gebührentarif) wird im Abschnitt

B) Überlassung von Reihen-, Urnenreihengrabstätten und sonstigen Gräbern

wie folgt geändert:

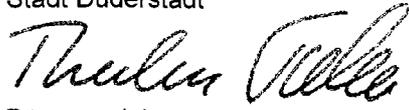
I. Reihengrabstätten je Grabstelle	
III. Rasengrabstätten mit Grabplatte	2.374,11 €
V. Urnengemeinschaftsgrabanlagen	2.186,69 €

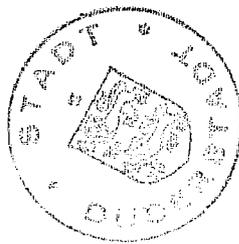
Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Duderstadt, 28.09.2021
Stadt Duderstadt


Bürgermeister



2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 07.12.2017

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

1.

§ 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--|
| c) Niederschlagswasser der Grundstücke
von öffentlich gewidmeten Straßen,
Wegen und Plätzen | 0,23 € / je nach unten
gerundeten
Quadratmeter |
|---|--|

2.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für die Beseitigung des NIEDERSCHLAGSWASSERS sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Für Beträge unter 15 € gilt eine Fälligkeit zum 15.08. des laufenden Kalenderjahres. Beträge zwischen 15 € und 30 € werden jeweils zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08. des laufenden Jahres fällig. Hiervon abweichend kann auf Antrag, der spätestens zum 30.09. des vorangehenden Jahres eingegangen sein muss, die Fälligkeit auf den 01.07. des laufenden Kalenderjahres festgesetzt werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den zu veranlagenden befestigten und bebauten Flächen des Vorjahres festgesetzt.

Artikel II:

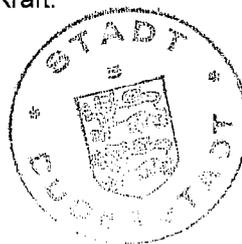
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Duderstadt, 28.09.2021
Stadt Duderstadt



Bürgermeister



3. Nachtragssatzung

zur Satzung für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 2 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 11.12.2000 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 42,07 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 52,27 € |

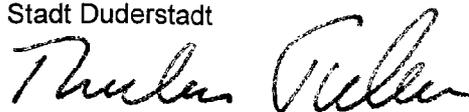
je m³ eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamm.

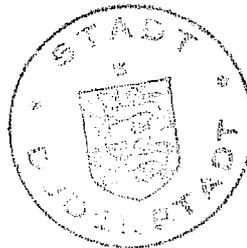
Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Duderstadt, 28.09.2021
Stadt Duderstadt


Bürgermeister



Jahresabschluss

der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Als Ergebnis der Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 25. Juni 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Prüfungsurteil hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 30. September 2021 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 24. August 2021 der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 30.992,48 € wird mit dem Gewinnvortrag aus 2019 in Höhe von 6.790,09 € verrechnet. Davon werden 35.000,00 € in die Gewinnrücklage eingestellt. Der sich daraus ergebende Überschuss von 2.782,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntgemacht gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2020 liegt vom **15.10.2021** bis einschließlich **25.10.2021**, zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.01 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 08. Oktober 2021

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

gez. Schneider
Geschäftsführerin

2. SATZUNG

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Kommunalwahlgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, 368), der §§ 1, 2, 5, 6a, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 1162) beschlossen:

Artikel I

1. § 11 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3,25 €/cbm
b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	0,18 €/qm
c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)	116,57 €/cbm
d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben)	150,10 €/cbm

2. § 12 „Gebührenpflichtige“ erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren der zentralen Abwasserbeseitigung ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der öffentlichen Einrichtung in Anspruch nimmt (z. B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren übernimmt, befreit den Gebührenschnldner nicht von seiner Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung (Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben) ist der Grundstückseigentümer oder derjenige, der den Auftrag zur Entsorgung von Abwässern oder Fäkalschlamm erteilt hat. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

- (4) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren grundsätzlich einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.
- (5) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Übergabe des Grundstücks auf den/die neue/n Gebührenpflichtige/n über. Fällt der Zeitpunkt der Übergabe nicht auf einen Monatsersten, wechselt die Gebührenpflicht mit Beginn des darauffolgenden Monats. Der Wechsel der Gebührenpflicht ist der Stadt unverzüglich von dem/der bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, so haftet der/die bisherige neben dem/der neuen Gebührenpflichtigen bis zum Eingang der Mitteilung.

3. § 15 Abs. 3 Satz 1 „Veranlagung und Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Abrechnung und Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 13 Abs. 2 S. 2) werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

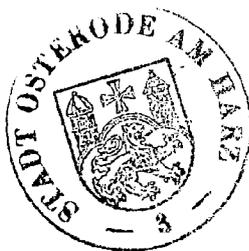
Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Osterode am Harz, den 04.10.2021

Der Bürgermeister


(Jens Augat)



Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) in ihren zurzeit jeweils geltenden Fassungen räumen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG),
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG),
- Mandatstragende, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG),
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG),
- den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- an die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG) und
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann von Einwohnenden der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Osterode am Harz
Bürgerbüro
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz.

Bisher eingereichte Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf. Die Einrichtung erfolgt unentgeltlich.



(Jens Augat)

4. S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Kommunalwahlgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. 2021, 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Seite 1922) beschlossen.

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse R 1	4,65 €
Reinigungsklasse R 2	2,32 €
Winterdienst W	1,10 €.

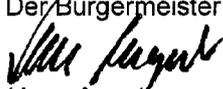
Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Osterode am Harz, den 04.10.2021

Der Bürgermeister

(Jens Augat)

